

BEBAUUNGSPLAN DER STADT KIRN

FÜR DAS TEILGEBIET : " IM WEIERSRECH - IN ALLWEIDEN "

FLUR 34 • M. 1:1000

ANLAGE 1



Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617) geändert durch Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949, insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 30).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1980 (GVBl. S. 245) und durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264) BS 213-1.

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzVO B1 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPFlG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zul. geändert d. Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281).

Textfestsetzungen:

1. Art der baul. Nutzung § 9 (1) BBauG § 1 (2) u. § 1 (4) BauNVO	Maß der baul. Nutzung § 9 (1) 1 BBauG §§ 16,17 BauNVO	Bauweise § 9 (1) 2 BBauG § 22 BauNVO
Industriegebiet (GI) "A" § 9 BauNVO Die nach § 9 (2) 2 und § 9 (3) 2 zulässigen Nutzungen sind un- zulässig.	GRZ = 0,6 BMZ = 5,0	o
Industriegebiet (GI) "B" § 9 BBauNVO Zulässig sind nur nicht über- dachte Lagerplätze	GRZ = 0,6	-

- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BBauG; §§ 12, 14 (1) und 23 (5) BauNVO)
Garagen und Nebenanlagen sind auf den dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig; Auf den zusätzlich schraffiert dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auch Einstellplätze unzulässig.
- Schutzflächen gem. § 9 (1) 24 BBauG
Die schraffiert dargestellten Schutzflächen sind Hochwasserabflußflächen und sind von jeglichen baul. Anlagen und Geländeaufhöhungen freizuhalten. Der vorh. Baumbestand ist zu erhalten und ggf. zu ergänzen.
- Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen §§ 9 (1) 10 und 9 (1) 11 BBauG
Die Abstandflächen zur B 41 hin sind Schutzflächen gem. § 22 Landesstraßengesetz. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung (auch Nebenanlagen, Garagen und Lagerplätze) freizuhalten.
Direkte Zufahrten und Zugänge von der B 41 sowie von dem parallel verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweg aus sind unzulässig.
- Pflanzgebot § 9 (1) 25 BBauG
Die im Bebauungsplan mit einem Pflanzgebot dargestellten Flächen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern geschlossen abzapflanzen. Hierzu eignen sich: Spitz- und Bergahorn, Linde, Kirsche, Traubenkirschen, Eberesche und Hainbuche.
Auf den nicht bebauten Flächen sind an geeigneter Stelle Bäume I. und II. Ordnung (s.o.) in Gruppen oder auch als Einzelbäume anzupflanzen.
- Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BBauG, § 123 LBauO)
 - Dachneigung und Dacheindeckung
Die Dachneigung ist mit max. 15° festgesetzt. Ausnahmen sind nur bei Büro- und Wohngebäuden bis max. 35° zulässig. Für die Dacheindeckung ist nur schieferfarbiges Material zu verwenden.
 - Einfriedigungen
Einfriedigungen sind nur als max. 2,0 m hohe Maschendrahtzäune zulässig.
 - Art der Gestaltung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf die mit einem Pflanzgebot festgesetzten Flächen unter Beachtung der Ziff. 3 als Hofflächen anzulegen.

Hinweis: Funde müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 Denkmalschutz- u. -pflegegesetz)

Planzeichen

—	Schwarze Linien: Kartierung	■	Öffentliche Verkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinien	■	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
---	Baugrenzen	■	Industriegebiet, überb. Grundstücksfl.
---	Grenze des räuml. Geltungsbereiches	■	Gewässer
GRZ	Grundflächenzahl	■	Pflanzgebot
GFZ	Geschoßflächenzahl	■	Abstandflächen gem. § 22 Landesstraßengesetz
BMZ	Baumassenzahl	o	Offene Bauweise
●	Abgrenzung untersch. Nutzung	■	Schutzflächen gem. § 9 (1) 24 BBauG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 31.01.1986
DER STADTBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS
DURCH DEN STADTRAT VOM 24.04.1986
IN DER ZEIT VOM 15.05.1986 BIS EINSCHL.
16.06.1986 NACH § 2a (6) BBauG AUSGELEGEN
DER STADTBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BUNDESBAUGESETZES AM 28.08.1986
VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER STADTBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT:
GEHÖRT ZUM BESCHEID VOM 11.12.1986
AZ.: 6/60-610-13/819
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH



(WEISBORG)
LTD. KREISRECHTSDIREKTOR